

nicht einfach zu gestalten war. Auch Ecks Text wird durch verschiedene Register vorzüglich erschlossen. Der Benutzer von Ecks Handbuch darf sich freuen, fortan diese wissenschaftlich gelehrte Ausgabe zur Hand zu haben.

*Elsanne Gilomen-Schenkel, Basel*

*Heiko Augustinus Oberman, Werden und Wertung der Reformation, Vom Wegestreit zum Glaubenskampf, Tübingen, J. C. B. Mohr, 1977 (Spätscholastik und Reformation 2), XX, 500 S., 9 Abb., Ln., DM 68.-.*

1963 erschien der erste des auf drei Bände berechneten Werkes über Spätscholastik und Reformation, mit dem Titel «The Harvest of Medieval Theology, Gabriel Biel and Late Medieval Nominalism»; die deutsche Übertragung «Der Herbst der mittelalterlichen Theologie» lag 1965 vor. Der hier anzuzeigende Band bietet die Fortsetzung. Die Kapitel 1–13 sind in drei Teile gegliedert: I. Initia Universitatis, II. Die erste Tübingerschule, III. Reform und Reformation. Teil IV, Fundamente und Perspektiven, enthält im 14. Kapitel eine Teiledition des Zehnten-Traktates des Tübingers Konrad Summenhart von 1497 und im 15. Kapitel dokumentarische Beilagen zu einzelnen Aspekten der Untersuchungen von Oberman.

Die Thematik dieses Werkes ist außerordentlich weit gespannt. Oberman bietet eine Fülle wegweisender Einsichten zu den zahlreichen Problemkreisen der Reformationsgeschichte. Als Grundlage wurden durch ihn die vierzig Jahre 1477–1517 der Tübinger Universitätsgeschichte gewählt. Im Wegestreit, dem Gegen- und Nebeneinander der *via antiqua* und der *via moderna*, gewann die durch Ockham geprägte nominalistische Philosophie der *via moderna*, vertreten durch Gabriel Biel, gegenüber dem aristotelischen Realismus der *via antiqua*, wie ihn kurze Zeit in Tübingen Heynlin de Lapide lehrte, zunehmend an Gewicht. Dazu gesellte sich der Einfluß der *devotio moderna*, der vorreformatorischen Erweckungsbewegung, der ebenfalls Gabriel Biel angehörte. Die «Augustinrenaissance im späten Mittelalter» ist mit den Anfängen der Reformation ebenfalls eng verbunden. Ausdruck dieses Rückgriffs auf Augustin war die Erstausgabe der *Opera Omnia Augustini* durch Joh. Amerbach in Basel als Gemeinschaftsarbeit der Jahre 1490–1506. Für die Interpretation diente weithin der Sentenzenkommentar des Augustiner-Eremiten Gregor von Rimini. Die Begeisterung für Augustin nahm aber rasch wieder ab, «Hieronymus (wird) als Inbegriff und Leitstern der theologischen Renaissance lanciert», wofür sich mit aller Energie Erasmus einsetzte. 1524 erschien die Neuausgabe des Hieronymus durch den Humanistenfürsten. Hieronymus war jetzt der «*summus theologus*» für die Interpretation Augustins. In Tübingen orientierten Wendelin Steinbach und Johann von Staupitz ihre Theologie an Augustin. Die großen Themen Prädestination, Rechtfertigung, Heilsgewißheit, die semipelagianische Deutung des

«sola fide» werden zur Sprache gebracht. In Bezugnahme auf Luther in Wittenberg formuliert Oberman: «Auf beiden Seiten, in Wittenberg und Tübingen, wird Augustin eifrig gelesen, und auf beiden Seiten sind die Folgen der Augustinrenaissance mit Händen zu greifen. An Gregor von Rimini schieden sich zuerst inhaltlich und seit 1517 auch namentlich die Geister bezüglich der Legitimität einer radikal antipelagianischen Augustindeutung und deren Verwendung im Dienste der entstehenden reformatorischen Theologie.»

Ausschnitte der schweizerischen Reformationsgeschichte werden in Teil III herangezogen. Zu beachten ist, daß der Verfasser zu Beginn des 10. Kapitels (Magistri und Magistrat: Die alten und die neuen Meister) auf die Volksfrömmigkeit «das lebendige Substrat aller Theologie» hinweist. Sehr kritisch gegenüber den Tendenzen zur Abwertung der Volksfrömmigkeit stellt der Tübinger Forscher fest, eine Theologie, «welche an der Volksfrömmigkeit vorbei ihre Fäden zieht, kann bestenfalls über die Jahrhunderte hinweg akademisch bedeutsam sein oder auch zeitverschoben in einer späteren Geschichtsphase ihre Wirkungen zeigen; geschichtsmächtig, verändernd und bewegend kann sie aber in der eigenen Zeit nicht werden». Das 16. Jahrhundert brachte eine Mobilisierung jenes Teils der Volksfrömmigkeit, «welchen wir als Laienfrömmigkeit bezeichnen können». Ziel von Luthers Theologie war, wie Oberman feststellt, die Erneuerung der Frömmigkeit der Laien. Im Anschluß an den Titel des Kapitels wird aufgewiesen, wie zu gleicher Zeit, da die Würde der akademischen Magistri wieder aufgewertet wurde, «neue Meister» hervortraten. In Zürich zogen sie Entscheidungsbefugnisse an sich, welche bis dahin «dem Bischof und auf dem Wege der Gutachten den vereidigten akademischen Magistri an den päpstlich approbierten Universitäten vorbehalten waren». Dies geschah anlässlich der «Zürcher Disputation» vom 29. Januar 1523. Die Feststellung, durch den Ratsbeschluß zur Freigabe der reformatorischen Predigt sei Zürich evangelisch geworden, scheint Oberman dem Sachverhalt nicht zu entsprechen. Das «Ergebnisprotokoll» der Disputation zeige, daß es sich politisch verstanden um eine «Pazifizierungsmaßnahme», ja um das erste Interim der Reformationsgeschichte handelte. Es war nicht «obrigkeitliche Absegnung und Parteinahme für Zwinglis theologisches Programm», vielmehr «Schutz für alle Amtsträger, sofern sie ihre Verkündigung biblisch ausweisen können». Es handelte sich, nach dieser Interpretation (die zu diskutieren wäre), um eine Angleichung des Predigtmandates vom Herbst 1520. Der Blick nach Basel, nach Solothurn – Oktober 1522 beschloß die altgläubige Partei die Vorladung des Schulmeisters Melchior Marcinus (Dürr) zu einer Disputation über Eucharistie und Priesteramt – und nach weiteren süddeutschen Städten ergibt dieselben Ratsmaßnahmen: die formale Freigabe der evangelischen Predigt schuf den politischen Spielraum, um Aufruhr und Entzweiung zu bekämpfen. In der Weiterführung der Überprüfung des Geschehens um den 29. Januar 1523 gelangt Oberman dazu, die Bezeichnung «Disputation» zu relativieren. Sich Bernd Moeller anschließend, möchte er

zwischen Tagesordnung und Veranstaltung unterscheiden. Dabei ist auf den 21. Juli 1522 hinzuweisen, an dem die erste Zürcher Disputation zwischen Zwingli und den Lesemeistern der drei Bettelorden auf Anordnung des Rates durchgeführt wurde! Der Verfasser von «Werden und Wertung der Reformation» nennt die Veranstaltung des 29. Januar 1523 eine «Klerikersynode». Abschließend gelangt er zur Feststellung, «die sogenannte erste Zürcher Disputation vom 29. Januar 1523» sei vom Rat her gesehen, d. h. im formaljuridischen Sinne, eine Sondersitzung gewesen, in Konstanz – eine Bischofsdelegation war nach Zürich gekommen – als Tagsatzung bezeichnet. Eine Disputation kam jedoch nicht zustande. «So urteilt der Rat mit Recht, entgegen aller späteren Forschung»!

Wertvolle, die Forschung anregende Feststellungen und Einsichten enthält im weitem das 13. Kapitel mit dem Titel «Die Reformation: Eine Deutsche Tragödie?» «Die Verhältnisbestimmung von Reich Christi und profaner Weltgestaltung» schied die Geister. Erstaunlich bleibt, daß an den Universitäten, in der akademischen Welt, die reformatorische Theologie im ganzen auf Ablehnung oder auf jeden Fall auf kühle Distanzierung traf. So war es in Heidelberg; Ingolstadt und Leipzig standen unter dem Einfluß von Johannes Eck, auch Erfurt verhielt sich so. Die Sorbonne verurteilte Luther auf Grund des Protokolls der Leipziger Disputation. Luther vermochte in Wittenberg seine akademischen Kollegen nicht zu gewinnen. Doch in den Städten Oberdeutschlands fand die Reformation rasch Zugang. Tübingen – übrigens der Wirkungsort von Oberman –, «wurde zu einem eminenten Bollwerk der Gegenreformation». Tübinger Professoren übernahmen den Auftrag, in Zürich und Baden gegen den Kreis um Zwingli anzutreten. Tübinger Professoren dienten auch in den ersten Täuferprozessen als Inquisitoren. In der weiteren Darlegung grenzt sich Oberman gegen zahlreiche Fehlinterpretationen des weiteren Geschehens ab. Nach ihm wäre es «eine perspektivische Verkürzung, die deutsche Tragödie auf Bismarcks Reichsgründung und Hitlers apokalyptische Reichsschau zurückzuführen». Vielmehr zeigten sich Auswirkungen des «Mythos von Kaiser und Reich» schon in der Epoche der Einführung der Reformation in Straßburg, Konstanz, Nürnberg, Ulm und Augsburg. Eine bedeutende Rolle fiel Herzog Ulrich von Württemberg zu, auf dessen Initiative hin Landgraf Philipp von Hessen das Marburger Kolloquium veranstaltet hatte.

Diese sehr unvollständigen Hinweise möchten dazu anregen, sich mit den in «Werden und Wertung der Reformation» begründeten und entfalteten Erkenntnissen zu befassen. Deren Reichhaltigkeit zeigt sich auch darin, daß sie ebenfalls im Blick auf den Ablaßstreit die nationalökonomischen Probleme unter dem Titel «Oeconomia moderna» im 8. Kapitel einschließen. Es läßt sich die Entwicklung der modernen Wirtschaftslehre im Zusammenhang mit der Zinsfrage verfolgen. Johannes Eck hatte sich dabei stark engagiert. Im Hintergrund stand das Bankhaus Fugger. Ebenfalls aufschlußreich ist das 9. Kapitel mit ei-

nem Überblick zur Problematik des Hexenglaubens, betitelt «Kirchenglaube contra Hexenwahn: Der Hexenhammer im Wegestreit». 1505 hielt Martin Plantsch, Stiftsprediger von Tübingen, anlässlich der ersten Hexenverbrennung eine Reihe von Predigten, die zwei Jahre darauf als Traktat gegen die Hexenverbrennung veröffentlicht wurden, Titel: *Opusculum de sagis maleficis Martini Plantsch concionatoris Tubingensis*. Plantsch ist der *via moderna* einzureihen. Gegenüber dem berüchtigten Hexenhammer der beiden dominikanischen Inquisitoren Heinrich Krämer (Institoris) und Jakob Sprenger bedeutete der Traktat von Plantsch «einen Tübinger Hexenwahnhammer», obwohl er noch ganz dem spätmittelalterlichen Geist entsprach. Leider wurde die Stimme des Tübinger Stiftspredigers, der vor Hexenverfolgungen warnte, nicht gehört. Im Gegensatz zu ihm trat Johannes Trithemius im beinahe gleichzeitig verfaßten Traktat «*Antipalus maleficiorum*» für die Hexenverfolgung im Sinne des Hexenhammers ein. Die Richtung von Plantsch in der Entzauberung des Hexenwesens vertrat Cornelius Agrippa von Nettesheim. Auch ihm ging es um die Bekämpfung des von den dominikanischen Inquisitoren verbreiteten Gedankengutes. Die Stellungnahme von Plantsch kann aber nur aus der Theologie der *via moderna* verstanden werden, deren letzter Vertreter er in Tübingen war.

Eine «Begleitende Zeittafel», gefolgt von dem ausführlichen Literaturverzeichnis, sowie Namen- und Ortsregister mit einem Register der modernen Autoren, ein Sachregister bieten dem Leser wertvolle Hilfe beim Studium von Obermans neuem Werk.

*Rudolf Pfister, Urdorf*

Andreas Bodenstein von Karlstadt 1480–1541, Festschrift der Stadt Karlstadt zum Jubiläumsjahr 1980, herausgegeben von *Wolfgang Merklein*, Karlstadt, Michel-Druck, 1980, 128 S., geb., DM 9.50.

Die Stadt Karlstadt ehrte mit der vorliegenden Festschrift 1980 «ihren großen Sohn» Andreas Bodenstein von Karlstadt anlässlich seines 500. Geburtstages. Theologen und Schriftsteller haben in dieser Schrift verschiedene Beiträge zu den einzelnen Lebensstationen Karlstadts verfaßt. Sie haben darin bereits Bekanntes, Wissenswertes, aber auch Neues zusammengetragen. Die Verfasser bieten damit einer breiten Öffentlichkeit die Früchte der ernsthaften wissenschaftlichen Auseinandersetzung an, die in letzter Zeit dem früher allzuleicht als Bilderstürmer, Irrlehrer oder Schwärmer abqualifizierten Reformator widerfahren ist.

*Ulrich Bubenheimer*, der mit seiner Arbeit «*Consonantia Theologiae et Iurisprudentiae. Andres Bodenstein von Karlstadt als Theologe und Jurist*» in dieser Hinsicht bereits wesentliche Verdienste erworben hat, schildert in seinem einführnden Aufsatz das Leben, die Herkunft und die innere Entwicklung Karlstadts (5–58). Besondere Aufmerksamkeit widmet dabei Bubenheimer der Ana-